



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Besuchskommission für den Maßregelvollzug

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Im Rahmen des „Gesetzes zur Umwandlung psychiatrischer Einrichtungen und Entziehungsanstalten (PsychE-UmwG)“ wurde in Artikel 2 Ziffer 8 eine Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG) verabschiedet. In § 16 Abs. „Anliegenvertretung“ Abs. 3 ff MVollzG sind nunmehr die Mitglieder und das weitere Verfahren für eine Besuchskommission definiert.

1. Ist seit Inkrafttreten des PsychE-UmwG und der Änderung des MVollzG im Herbst 2004 das Verfahren zur Bildung einer Besuchskommission für den Maßregelvollzug in die Wege geleitet worden? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Ja.

2. Welche Maßnahmen und Handlungsschritte sind bislang durch die Landesregierung, die forensischen Fachkliniken, die Patientenvertretung / den Patientenfürsprecher der forensischen Fachkliniken oder die bei der Bildung einer Besuchskommission beteiligten Akteure in dieser Angelegenheit unternommen worden?

Antwort:

Gem. § 16 Abs. 1 des Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG) bestellt die oberste Landesgesundheitsbehörde (MSGF) im Benehmen mit den Einrichtungen des Maßregelvollzugs (I. Ziffer 19 der Beleihungsverwaltungsakte) zur Vertretung der Belange und Anliegen der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen eine Besuchskommission oder eine Patientenfürsprecherin oder einen Patientenfürsprecher. Bis zur Klärung einer Reihe von Rechtsfragen, der Entscheidungen des Parlaments über die Neuorganisation des Beauftragtenwesens sowie der erforderlichen Abstimmungen mit in Frage kommenden Persönlichkeiten, die die Voraussetzungen für die Berufung in eine Besuchskommission nach § 16 Abs. 3 MVollzG erfüllen, sollte die Anliegenvertretung von dem im Amt befindlichen Patientenfürsprecher weitergeführt werden. Mit Schreiben vom 30.9.04 wurde der seit dem 1. August 2000 amtierende Patientenfürsprecher, Herrn Rudolf Dann, über die neue Rechtslage informiert und über die Absicht unterrichtet eine Besuchskommission zu bestellen. Gleichzeitig wurde mit seinem Einverständnis die Bestellung als Patientenfürsprecher bis zur Bestellung einer Besuchskommission verlängert. Inzwischen wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 16 Abs. 3 MVollzG das Verfahren zur Bestellung einer Besuchskommission eingeleitet.

3. Wie ist der aktuelle Sachstand? Liegen ggf. bereits (namentliche) Vorschläge für die Besetzung der Besuchskommission vor? Wenn ja, welche? Wenn nicht, warum nicht?

Antwort:

Gem. § 16 Abs. 3 MVollzG gehören der Besuchskommission fünf Personen an, die nicht in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs beschäftigt sein dürfen:

1. eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der in der Psychiatrie oder im Maßregelvollzug erfahren ist,
2. eine Psychologin oder ein Psychologe, die oder der in der Psychiatrie oder im Maßregelvollzug erfahren ist,
3. eine in Maßregelvollzugsangelegenheiten erfahrene Person mit Befähigung zum Richteramt,
4. ein in Maßregelvollzugsangelegenheiten erfahrenes Mitglied auf Vorschlag der Vereinigungen der Angehörigen und Freunde psychisch kranker Menschen,
5. die oder der Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten.

Nach dem gegenwärtigen Stand sind Persönlichkeiten von folgenden Institutionen zur Bestellung in die Besuchskommission vorgeschlagen worden:

- Zu 1. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des UKSH, Campus Kiel.
zu 2. Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer durch Beschluss vom 26.04.2005.
zu 3. Wahrnehmung durch den bestellten Patientenfürsprecher.

zu 4. Landesverband Schleswig-Holstein der Angehörigen und Freunde psychisch kranker Menschen.

zu 5. Kraft Gesetzes die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

Zudem ist der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages gebeten worden, ggf. alternative Vorschläge für die Bestellung der Besuchskommission einzureichen.

4. Wie stellt sich das weitere Verfahren zur Bildung einer Besuchskommission dar? Welche Schritte wird die Landesregierung zu welchem Zeitpunkt in die Wege leiten? Wann ist mit Aufnahme der Arbeit für den Maßregelvollzug durch eine Besuchskommission zu rechnen?

Antwort:

Nach Eingang der Vorschläge des Petitionsausschusses ist beabsichtigt, die dann noch notwendigen Abstimmungen vorzunehmen, das Benehmen mit den Einrichtungen des Maßregelvollzugs herzustellen und im Anschluss daran die Bestellung der Kommission und die Einladung zur konstituierenden Sitzung durchzuführen.